Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Oberschneiding folgende

Satzung für das "Kinderhaus Löwenzahn" der Gemeinde Oberschneiding (Kindertageseinrichtungensatzung Löwenzahn)

vom 09.04.2024

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Oberschneiding betreibt das Kinderhaus Löwenzahn im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Oberschneiding. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Das Kinderhaus Löwenzahn ist im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG ein Haus für Kinder. Dies ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Das Kinderhaus dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kinderhauses notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in des Kinderhauses Löwenzahn wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Oberschneiding erhebt für die Benutzung des Kinderhauses Löwenzahn als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kinderhausgebührensatzung der Gemeinde Oberschneiding (KihaGebS) in der jeweils gültigen Satzung.

§ 4 Verpflegung

- (1) Den Kindern werden täglich Getränke zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, sind verpflichtet ein Mittagessen einzunehmen. Kinder, die den Kindergarten oder den Kinderhort besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen, wenn sie mindestens bis 13.30 Uhr gebucht haben. Das Mittagessen muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes in der Einrichtung in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kinderhausgebührensatzung (§ 7 KihaGebS).
- (3) Kinder, die kein Mittagessen gebucht haben, können den Brotzeitdienst verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens bis 13.30 Uhr gebucht haben. Hier können die Kinder ausschließlich kalte Speisen von zu Hause mitbringen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kinderhausgebührensatzung (§ 7 KihaGebS).

§ 5 Beiräte

- (1) Für das Kinderhaus Löwenzahn ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte des Kinderhauses ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kinderhauses. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Oberschneiding aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist ein Sorgerechtsnachweis, eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (ISchG) sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung gem. § 34 Absatz 10a ISchG vorzulegen. Änderungen insbesondere beim Sorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in das Kinderhaus ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Die ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Oberschneiding. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit vom Umfang her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gesamtleitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Oberschneiding verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch einfachen Brief. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch des Kinderhauses geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit dem Kinderhaus vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in das Kinderhaus

- (1) Die Aufnahme von Kindern in das gemeindliche Kinderhaus erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots gemäß nachfolgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
 - (a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - (b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch des Kinderhauses geboten ist,
 - (c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - (d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - (e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - (f) Kinder, deren Mütter bzw. Väter in der Kindertagesstätte Pusteblume oder im Kinderhaus Löwenzahn aktuell arbeiten, auch wenn diese nicht im Gebiet der Gemeinde Oberschneiding wohnen,
 - (g) Kinder, bzw. deren Personensorgeberechtigten sich in einer sozialen Notlage befinden,
 - (h) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - (i) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - (j) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Kinder werden nur in den Monaten September bis Dezember eines Betreuungsjahres aufgenommen bzw. eingewöhnt. Ausnahmen sind möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis g) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Satz 2 Buchst. h) bis j) zutreffen. Bei gleichwertigen Gründen wird die Zulassung zur Aufnahme nach dem Zeitpunkt des Betreuungsbeginns (früher vor später) vorgenommen.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberschneiding haben, entscheidet die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Vorrang

haben Kinder, welche während des Betreuungsjahres in das Gebiet der Gemeinde Oberschneiding ziehen. Der bevorstehende Zuzug ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, usw.) nachzuweisen.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in das Kinderhaus

- (1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 bis 4 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 bis 4.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Kinderhaus ist wöchentlich 52,5 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (2) Die pädagogische Kernzeit ist
 - (a) in der Kinderkrippe von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 - (b) im Kindergarten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 - (c) im Kinderhort von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
 - (d) im Ferienhort von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- (3) In den Schulferien k\u00f6nnen Schulkinder, welche die Einrichtung regelm\u00e4\u00dfig besuchen, eine Ferienbetreuung buchen. Dies muss an mindestens 15 Tagen im Kalenderjahr verbindlich erfolgen. Ausgenommen sind Kinder, der ersten Klasse von September bis Dezember oder Neuaufnahmen/Austritte, welche die Mindestbuchungszahl von 15 Tagen im Kalenderjahr nicht erreichen k\u00f6nnen. Die Buchungskategorie der Ferienbuchung darf die Buchungskategorie der Regelbuchung gem\u00e4\u00df der Buchungsvereinbarung nicht unterschreiten. Die Anmeldung der Ferienbetreuung ist nicht widerrufbar. Die H\u00f6he der Feriengeb\u00fchr ergibt sich aus der Kinderhausgeb\u00fchrensatzung.

- (4) Das Kinderhaus ist an den Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch den ersten Elternbrief im Betreuungsjahr über Elternnachricht (digitale Elternkommunikation), sowie über einen Aushang im Kinderhaus rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Oberschneiding festgelegt werden.
- (7) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bei den "Buchungstagen" festzulegen. Wird bei den Buchungstagen von den Personensorgeberechtigten keine neue Buchungszeit festgelegt, gilt ab dem neuen Betreuungsjahr die bisherige Buchungszeit. Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das laufende Betriebsjahr. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertagesstätte 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder im Kinderhort möglich.
- (3) Die Mindestbuchungszeit beträgt
 - (a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, drei Wochentage und vormittags mindestens 4 bis 5 Stunden, ab 01.09.2024 vier Wochentage und vormittags mindestens 4 bis 5 Stunden
 - (b) für Kinder, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, fünf Wochentage und vormittags mindestens 4 bis 5 Stunden,
 - (c) im Kinderhort drei Wochentage und mindestens 2 bis 3 Stunden und ab 01.09.2024 vier Wochentage und mindestens 2 bis 3 Stunden.
- (4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kinderhausgebührensatzung.
- (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Als Eingewöhnungszeit gelten die ersten zwei Monate ab Beginn der Betreuungszeit.
- (1) Rückbuchungen von Buchungszeiten können zum 01.09., zum 01.01. und zum 01.04. im laufenden Betriebsjahr beantragt werden. Dieser Antrag muss bis zum 20. des Vormonats bei der Einrichtungsleitung gestellt sein. Aufbuchungen können nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung kurzfristig erfolgen. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere

Buchungsstufe.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zum und vom Kinderhaus zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. Hortkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es das Kinderhaus nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen das Kinderhaus nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer

ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig. Während der Eingewöhnungszeit ist eine Kündigung zum Ende des Monats zulässig.

§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kinderhauses

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhauses insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - (b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - (c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - (d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - (e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - (f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - (g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - (h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Kind wird empfohlen.
- (2) Verletzt sich ein Kind im Kinderhaus, ist dies unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Dies gilt auch für Verletzungen auf dem Weg zum Kinderhaus bzw. vom Kinderhaus nach Hause.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberschneiding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhauses entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Oberschneiding für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhauses ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Oberschneiding zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberschneiding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Oberschneiding wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Oberschneiding, 11.04.2024

Selfert

Bürgermeister